



## Bundesrat beschließt Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Bundesrat beschließt Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften  
Einige Erleichterungen für die Land- und Forstwirtschaft (DBV)  
Mit der 48. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften hat der Bundesrat auch eine Reihe von Erleichterungen für die Land- und Forstwirtschaft beschlossen. Für den Deutschen Bauernverband werden damit langjährige Forderungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes umgesetzt und Benachteiligungen zu Lasten der Land- und Forstwirtschaft abgebaut. Künftig sind auch bei lof-Zugmaschinen mit Anhängern Zuglängen von 18,75 Meter zulässig. Gegenüber den Gesamtlängen von entsprechenden LKW-Zügen sind die land- und forstwirtschaftlichen Transporte künftig nicht mehr benachteiligt. Bei Gleiskettenfahrzeugen wurde das zulässige Gesamtgewicht auf 32 t erhöht. Die 35. Ausnahmerechtsverordnung zur StVZO, die den Einsatz bodenschonender Reifen in der Landwirtschaft ermöglicht, wird an den Stand der Technik angepasst. Die zulässige Breite von bis zu 3,00 Metern gilt jetzt auch für Gleiskettenfahrzeuge. Neu ist die Pflicht zum Mitführen und Tragen von Warnwesten ab dem 1. Juli 2014, auch bei land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen. Inkrafttreten werden die neuen Regelungen voraussichtlich am 1. August.  
Deutscher Bauernverband  
Rückfragen an: DBV-Pressestelle  
Adresse: Claire-Waldoff-Straße 7; 10117 Berlin  
Telefon: 030 31904-239  
Fax: 030 31904-431  
Copyright: DBV  
[http://www.pressrelations.de/new/pmcounter.cfm?n\\_pinr\\_=538423](http://www.pressrelations.de/new/pmcounter.cfm?n_pinr_=538423) width="1" height="1">

### Pressekontakt

Bundesrat

10117 Berlin

### Firmenkontakt

Bundesrat

10117 Berlin

Der Bundesrat ist eines der fünf ständigen Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland. Neben Bundespräsident, Bundestag, Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht ist der Bundesrat als Vertretung der Länder das föderative Bundesorgan. Er entscheidet mit über die Politik des Bundes und bildet damit zum einen ein Gegengewicht zu den Verfassungsorganen Bundestag und Bundesregierung und er ist zum anderen ein Bindeglied zwischen Bund und Ländern.